

„die Regierung möge ihre Behörden dahin anweisen“ etc. Abg. Richter aber wünscht, und zwar unter Zustimmung des Antragstellers, daß es heiße: „die Regierung möge ihre Behörden dahin anweisen“ etc. Unterstützt die Kammer diese beantragte Aenderung? — Ausreichend.

Abg. W i g a n d: Ich theile weder die Ansichten der Petenten, noch bin ich der Meinung des Ausschusses und derjenigen Abgeordneten, die heute über diesen Gegenstand gesprochen haben. Die Frage ist einfach die: Herausgeber oder Verleger von Zeitschriften wollen Verordnungen der Verwaltungsbehörden nicht gratis in ihre Blätter aufnehmen, sondern gegen Insertionskosten, und verlangen, daß §. 12 des Pressgesetzes gestrichen werde. Wenn nun der Bitte, dem Wunsche der Petenten entsprochen wird, so ist die natürliche Folge, daß die wenigsten Blätter hinfürd offizielle Bekanntmachungen bringen werden, mithin an Interesse und Werth und Abonnenten verlieren. Was hier als eine Last und Unrecht erscheint, ist den meisten Blättern eine Wohlthat, und viele Drucker bezahlen noch dafür, daß sie Verordnungen u. s. w. officiell bringen können und dürfen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn dem Berichte des Ausschusses Folge gegeben wird, binnen einem halben Jahre der größere Theil jener Herausgeber von Zeitschriften, die sich beklagen und beschweren, officiell Bekanntmachungen gratis abdrucken zu müssen, den Schritt, den sie gethan, bereuen werden, und um ihr Blatt vor dem Untergange zu retten, das Gesuch stellen: sie wollen gern officiell Bekanntmachungen, Verordnungen der obern und niedern Verwaltungsbehörden gratis in ihre Blätter aufnehmen.

Abg. W a g n e r (aus Schneeberg): Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident C u n o: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden; wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Präsident C u n o: Wünscht Jemand über den Antrag zu sprechen?

Abg. Z i e s l e r: Ich muß mich gegen den Schluß der Debatte aussprechen, denn ich halte es für nöthig, daß auf die Gründe, die der Herr Regierungscommissar meiner Anführung, daß §. 12 mit einem Principe der Verfassungsurkunde nicht übereinstimme, entgegengehalten hat, von meiner Seite noch replicirt werde. Der Gegenstand ist jedenfalls wichtig genug, so daß wir ihmfüglich noch einige Zeit widmen können.

Abg. B i e d e r m a n n: Ich wünsche, daß der Grundsatz, der mir sehr wichtig scheint und der von dem Abg. Kalb ange-regt worden ist, inwiefern es der Regierung gestattet sein müsse, durch solche Mittel auf die Presse einzuwirken; noch etwas näher beleuchtet werden könnte.

Präsident C u n o: Will die Kammer die Debatte für geschlossen ansehen? — Wird gegen 20 Stimmen bejaht.

Präsident C u n o: Will der Berichterstatter noch zum Schluß sprechen?

Berichterstatter Abg. W a g n e r (aus Dresden): Ich habe zunächst etwas auf diejenigen Ausstellungen zu erwidern, welche der Abg. Ziesler an dem Berichte gemacht hat. Er hat vorzüglich gegen denselben eingewendet, daß er viel zu wenig Gewicht auf den Rechtsgrund gelegt, dagegen den Zuträglichkeitsgründen ein viel zu großes Gewicht eingeräumt habe. Es ist gar nicht zu verkennen, daß das nach dem Berichte so scheinen mag; allein ich gebe dem Abg. Ziesler dagegen zur Erwägung, daß es sich hier nicht darum handelt, ein Gesetz zu geben, wo vielleicht alle diese Gründe allerdings in ein anderes Licht zu stellen gewesen wären, sondern daß es sich darum handelt, im Sinne des Gesetzgebers den Gegenstand zu beleuchten. Es sollte §. 12 zunächst von dem Standpunkte der Gesetzgebung des Jahres 1848 aus beurtheilt und gezeigt werden, wie schon von diesem Standpunkte aus der Paragraph nicht haltbar sei. Wenn er schon von diesem Standpunkte aus nicht haltbar erschien, so folgte daraus von selbst, daß er von einem strengern Standpunkte aus noch viel weniger haltbar sein werde. Keineswegs hat man also den Rechtspunkt so gering angeschlagen, als es hat scheinen wollen. Wenn gesagt ist, es stehe und falle die betreffende Gesetzesbestimmung mit der Voraussetzung des Gesetzgebers, so hat man eben durchaus nichts Anderes sagen wollen als: würde diese Voraussetzung in Erfüllung gegangen sein, so wäre man jetzt nicht in der Lage, ein nicht lange erst gegebenes Gesetz zu ändern; allein da nicht einmal diese Voraussetzung eingetroffen ist, so ist es allerdings nothwendig, diese gesetzliche Bestimmung in Wegfall zu bringen.

In Bezug auf den Antrag des Abg. Biedermann muß ich dem, was ich schon früher bemerkt habe, noch Eins hinzufügen. Er hat nämlich zu verstehen gegeben, daß man ohne Weiteres den Behörden doch wohl nicht zutrauen dürfe, sie würden dahin trachten, daß die Bekanntmachungen entweder unentgeltlich oder für geringere Insertionsgebühren in die Blätter aufgenommen würden. Ich will das sehr gern zugeben, allein das wird er wenigstens anerkennen müssen, daß jede Regierung von selbst darauf hinarbeiten wird, indem sie ihre Behörden dahin instruiert. Die Regierung, das Zutrauen kann man, glaube ich, im Allgemeinen gewiß zu ihr haben, wird nicht ohne Noth die Staatsausgaben durch einen bedeutenden Aufwand an Insertionsgebühren erhöhen wollen, da es ihr doch keinen großen Vortheil in die Hand geben würde; denn der Einfluß, den sie sich allerdings durch bezahlte Insertionen auf die Presse zu sichern vermag, dieser Einfluß steht ihr auch jetzt schon zu. Würde sich dieser nun allerdings etwas steigern lassen, so doch nicht in dem Maße, daß damit das Bedenken überwogen würde, welches sehr nahe liegt, sie werde dadurch eine gewisse Gehässigkeit auf sich laden, indem sie in zu großem Umfange von ihrem Vortheile Gebrauch mache. Ich erwarte also, daß, wenn die Regierung auf die Aufhebung des §. 12 eingeht, sie zu gleicher Zeit Bedacht darauf nehmen